

Stadt Euskirchen Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung Errichtung Wohnmobilstellplatz im Erftauenpark



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Auftraggeber: Stadt Euskirchen
FB 8 / Sachbereich Grünflächen
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

Gutachter: RMP Stephan Lenzen, Landschaftsarchitekten
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn



Bonn, 26. August 2020
Projekt_17-150_ASP_Wohnmobilstellplatz_Euskirchen_2020.doc

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Wirkfaktoren	5
5	Auswertung verfügbarer Daten	6
6	Potenzialeinschätzung	8
6.1	Säugetiere	8
6.2	Amphibien	10
6.3	Vögel	11
7	Vermeidung und Ausgleich	14
8	Zusammenfassung	15

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Ausschnitt Luftbild mit Kataster	2
Abb. 2:	Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung	3
Abb. 3:	Entwurf Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung	4
Abb. 4:	Übersicht 2. Quadrant des MTB 5306 Euskirchen	6
Abb. 5:	Aktuelle Nachweise der Knoblauchkröte im Rheinland (NRW)	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten 2. Quadrant MTB 5306 Euskirchen	7
Tab. 2:	Reaktionen von Fledermausgattungen auf künstliche Lichtquellen	9

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 für den Bau eines Wohnmobilstellplatzes in der Erftaue. Auf einer Fläche von etwa 0,8 ha ist die Änderung von Art der baulichen Nutzung vorgesehen. Hierfür bedarf es einer Änderung des bestehenden Planungsrechts. Das Plangebiet liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 86 der Stadt Euskirchen. Der aus dem Jahre 1987 stammende B-Plan weist im geplanten Änderungsbereich eine öffentliche Grünfläche und ein Mischgebiet (ehemalige Tankstelle) aus. Im Zuge der 2. Änderung soll durch Ausweisung eines Sondergebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Wohnmobilstellplatzes mit 17 Stellplätzen geschaffen werden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Baumaßnahme Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden. In der Artenschutzprüfung der Stufe I (Vorprüfung) wird das potenzielle Vorkommen dieser Arten ermittelt und die Konflikte, die durch das Vorhaben auftreten können, beschrieben und bewertet.

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 Abs. 1 ist es verboten....

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der 'Verwaltungsvorschrift Artenschutz' des MKUNLV² in Verbindung mit der 'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'³. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, wobei bei Letz-

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15.9.2017

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

teren eine naturschutzfachlich begründete Auswahl, den sogenannten 'planungsrelevanten Arten' verwendet wird. Die gutachterliche Einschätzung basiert auf die Besichtigungen des Geländes am 17.05.2017 und 10.03.2020 sowie der Auswertung verfügbarer Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Umfeld des Plangebietes.

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 0,8 ha große Bebauungsplangebiet befindet sich in Euskirchen nördlich der Kölner Straße am Erftauenpark (Gemarkung 4417, Flur 25, Flurstück 378). Dieser Teil des Parkes ist durch einen Fußweg zugänglich. Er besteht aus einer gemähten Rasenfläche mit Baumbestand. Der Baumbestand setzt sich aus Hainbuchen und Platanen, sowie weiteren z.T. prägenden Einzelbäumen zusammen.

Das Gelände ist (bis auf den Bereich der ehemaligen Tankstelle) Teil des Landschaftsschutzgebietes 'Erholungsgebiete Grossbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen'⁴ und des Biotopverbundsystems 'Erft und Erftmühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist' mit herausragender Bedeutung.

Abb. 1: Ausschnitt Luftbild mit Kataster



Quelle: Land NRW, LANUV 2020

⁴ Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (Stand Mai 2007): Landschaftsplan 16 Euskirchen. I.A. Kreis Euskirchen Abt. 60 Umwelt und Planung. Bonn

Planung

Aufgrund der hohen Nachfrage an Wohnmobilstellflächen in Euskirchen wird von Seiten der Stadt beabsichtigt einen Teil des Erftauenparks nördlich der Kölner Straße als Sondergebiet auszuweisen. Insgesamt sind ca. 22 Stellplätze geplant. Hierzu ist sowohl eine Flächennutzungsplanänderung als auch die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 86 erforderlich. Im Bebauungsplan Nr. 86 ist das Gelände für die Wohnmobile derzeit noch als Grünfläche mit Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage festgesetzt. Der Erftauenpark ist im Bebauungsplan nicht als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Die ehemalige Tankstelle an der Kölner Straße ist als Mischgebiet ausgewiesen.

Nach Ansicht der Stadt Euskirchen ist der Baumbestand und die Gehölzflächen zur Wohnbebauung am Keltenring zu erhalten. Lediglich an der Zufahrt von der Kölner Straße sind Bäume zu entfernen. Eine Beleuchtung der Stellplätze ist nicht vorgesehen.

Abb. 2: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung



Quelle: Stadt Euskirchen, FB 8 / Sachgebiet Grünflächen, Stand 21.08.2020

Gemäß den planungsrechtlichen Festsetzungen sind pro 8 Stellplätze oder pro 100 m² befestigter Fläche ein hochstämmiger, mind. 3 x verpflanzter Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Abb. 3: Entwurf Bebauungsplan Nr. 86, 2. Änderung



Quelle: Stadt Euskirchen, FB 8 / Sachgebiet Grünflächen, Stand 23.01.2020

4 Wirkfaktoren

In der Vorprüfung der ASP I werden alle relevanten Wirkungen des Vorhabens beurteilt, die möglicherweise zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der artenschutzrechtlich relevanten Arten sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 BNatSchG führen können.

Bau- anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren im vorliegenden Fall ergeben im vorliegenden Fall durch:

- die Beseitigung der Vegetation,
- und die Veränderung der Bestandsituation (Verschattung, Austrocknung, Lärm, Licht, Bewegung oder Schadstoffe).

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen sind durch die bauliche Änderung des Geländes insbesondere durch die Rodung von Gehölzen möglich, wenn sich darin Tiere aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten).

Störungswirkungen

Eine Störung der lokalen Population streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten kann sich möglicherweise durch Beunruhigung oder Scheuchwirkung während des Baus und der Nutzung als Wohnmobilstellplatz (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. durch Zerschneidung oder Veränderung der Lebensräume ergeben.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

In Folge der baulichen Veränderung des Areals kommt es voraussichtlich zu Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Gehölzbestände, Baumreihen und Einzelbäume können als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden.

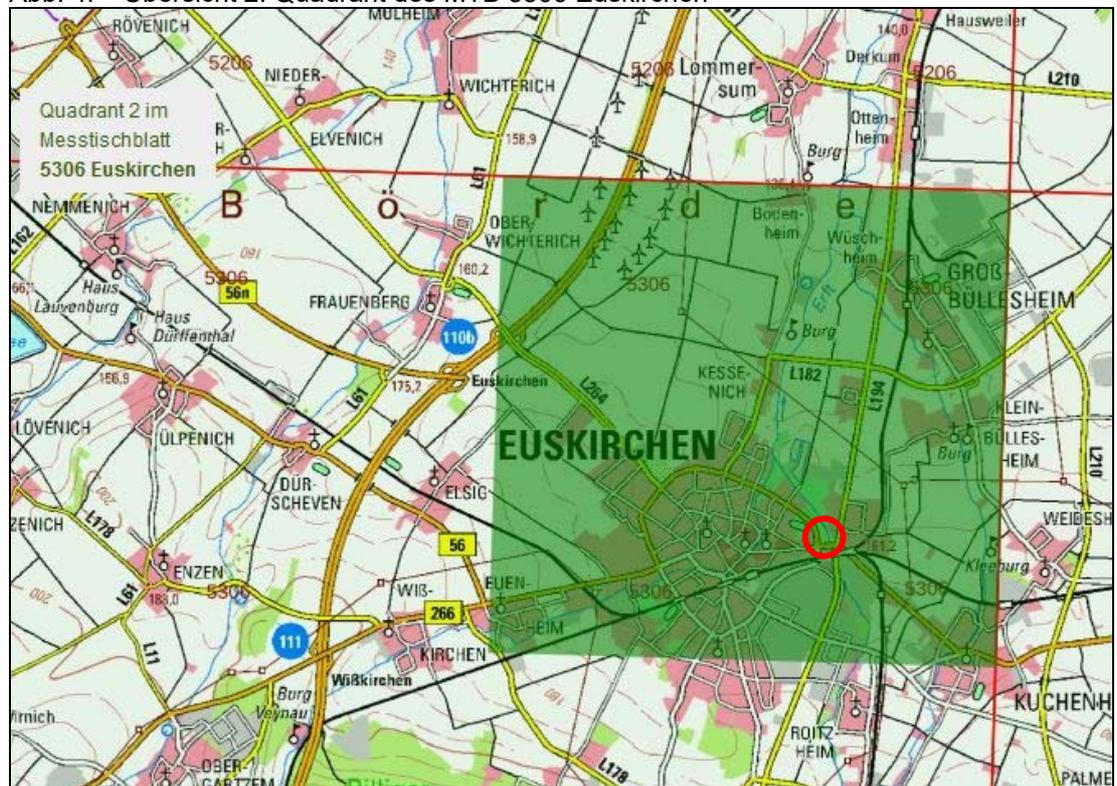
Falls ein Vorkommen besonders und streng geschützte Tierarten möglich ist, können sich in Folge der Rodung von Gehölzen oder der baulichen Veränderung des Geländes dauerhafte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben.

5 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 2. Quadranten des Messtischblattes 5306 'Euskirchen'⁵, in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 4: Übersicht 2. Quadrant des MTB 5306 Euskirchen



Quelle: LANUV, 2020

Die nachfolgende Tabelle führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

⁵ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/53062>, abgerufen am 30.03.2020

Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der Arten in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht), zum Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten und zum Gefährdungsstatus in NRW (Rote Liste⁶).

Die Auswahl wurde aufgrund der Lage Gebäudes im Stadtgebiet auf die Lebensraumtypen 'Kleingehölze, Allee, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen' eingeschränkt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten 2. Quadrant MTB 5306 Euskirchen

Gruppe	Art	EZ	Status	Rote Liste NRW
Säugetier				
▪	Zwergfledermaus	G	Nachweis	* - ungefährdet
Vögel				
▪	Bluthänfling	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Feldsperling	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Girlitz	k.A.	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Mäusebussard	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
▪	Mehlschwalbe	U	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Nachtigall	G	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Rauchschwalbe	U	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Rebhuhn	S	Brutvorkommen	2S – stark gefährdet + Schutz
▪	Schleiereule	G	Brutvorkommen	*S - ungefährdet + Schutz
▪	Star	k.A.	Brutvorkommen	3 - gefährdet
▪	Steinkauz	G-	Brutvorkommen	3S - gefährdet + Schutz
▪	Turmfalke	G	Brutvorkommen	VS - Vorwarnliste + Schutz
▪	Turteltaube	S	Brutvorkommen	2 - stark gefährdet
▪	Waldkauz	G	Brutvorkommen	* - ungefährdet
Amphibien				
▪	Knoblauchkröte	S	Nachweis	1 - vom Aussterben bedroht

Quelle: Land NRW, LANUV, Lebensraumtypen Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht, RL NRW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen

Neben der Abfrage der planungsrelevanten Arten im Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in NRW' (FIS) wurden weitere Daten des Fachinformationssystems @LINFOS ausgewertet. In dem vom Landesamt geführten Fundortkataster (FOK) NRW liegen für das Umfeld des Grundstücks keine Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Im Fundortkataster des LANUV sind für das Plangebiet und der näheren Umgebung keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt.

In der Vorprüfung wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Fledermäuse, Amphibien und Vögel nach fachlicher Einschätzung durch die Ortsbegehung und Auswertung vorliegender Daten beurteilt. Beeinträchtigungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

⁶ Sudmann, Grüneberg, Hegemann, Herhaus, Mölle, Nottmeyer, Schubert, von Dewitz, Jöbges und Weiss (Bearbeiter) LANUV (2008): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - in Nordrhein-Westfalen. 5. Fassung

6 Potenzialeinschätzung

6.1 Säugetiere

Bestandseinschätzung

Die @LINFOS-Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen benennt für den Bereich des Messtischblattquadranten 5306-2 ein Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

In der Erftaue kommen möglicherweise weitere Fledermäuse, wie z.B. Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) vor.

Zwergfledermäuse suchen als Quartiere meist Spaltenverstecke in und an Gebäuden auf. Diese Fledermausart ist vermutlich im Siedlungsraum von Euskirchen weit verbreitet. Abendsegler und Wasserfledermaus verstecken sich meist in Baumhöhlen oder Nistkästen. Außer den Fledermäusen werden im Stadtgebiet von Euskirchen keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten erwartet.

Lebensraumeignung

Das Plangebiet im Erftauenpark wird mit hoher Wahrscheinlichkeit von Fledermäusen zur nächtlichen Jagd nach Insekten genutzt. Neben der Zwergfledermaus nutzen das Gelände möglicherweise auch der Große Abendsegler. Die Wasserfledermaus beschränkt sich auf den Bereich am Gewässer vor. Der Gehölzbestand im Plangebiet mit den Platanen weist augenscheinlich keine Höhlen oder Spalten auf, die von Fledermäusen als Versteck genutzt werden können.

Die zukünftige Nutzung als Wohnmobilstellplatz führt zu keinen Verlusten von wesentlichen Habitatelementen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten). Die Nutzung als Nahrungslebensraum hängt im Wesentlichen von der den Störwirkungen des Wohnmobilstellplatzes ab.

Störung / Lebensraumverlust durch Beleuchtung

In dem UNEP / EUROBATS-Leitfaden aus dem Jahr 2018⁷ werden die aktuell wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den Wirkungen des künstlichen Lichts auf Fledermausarten zusammengetragen und ausgewertet. Zahlreiche Studien zeigen, dass die meisten Fledermäuse beleuchtete Bereiche meiden und im Schutz der Dunkelheit fliegen. Dies gilt insbesondere für die langsam fliegenden Fledermausarten der Gattungen *Plecotus* (z.B. Braunes Langohr) und *Myotis* (z.B. Wasserfledermaus). Diese Fledermäuse reagieren bei ihren Flügen vom Quartier zu ihren Jagdgebieten bzw. Nahrungslebensräumen besonders empfindlich auf Licht.

Es gibt aber auch Arten, die gezielt die Insekten-anlockende Wirkung von Straßenleuchten nutzen. So ist bei den schnell fliegenden Fledermäusen der Gattungen *Pipistrellus* (z.B. Zwerg- und Rauhautfledermaus) und *Nyctalus* (z.B. Großer Abendsegler) zu beobachten, dass diese kurzzeitig in die Lichtkegel fliegen, um dort Insekten zu fangen. Allen Fledermäusen gemein ist jedoch, dass die Beleuchtung von Einzel-, Wochenstuben oder Balz-/Paarungsquartiere eine Meidungsreaktion auslöst. Dies gilt insbesondere, wenn die Einflugöffnungen im Lichtkegel liegen.

In der folgenden Tabelle ist zusammenfassend dargestellt, wie Fledermäuse auf die Wirkung des künstlichen Lichts in unterschiedlichen Lebenssituationen reagieren.

⁷ Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.

Tab. 2: Reaktionen von Fledermausgattungen auf künstliche Lichtquellen

Gattung	Tagesquartier	Flugrouten/Transferflug	Jagdgebiet
<i>Eptesicus</i>	Abneigung	Abneigung	opportunistisch
<i>Pipistrellus</i>	Abneigung	Neutral / opportunistisch	opportunistisch
<i>Myotis</i>	Abneigung	Abneigung	Abneigung
<i>Plecotus</i>	Abneigung	Abneigung	Abneigung
<i>Nyctalus</i>	Abneigung	Daten nicht ausreichend	opportunistisch
<i>Vespertilio</i>	Abneigung	Daten nicht ausreichend	opportunistisch

Beleuchtete Wege oder Flächen wirken für manche Fledermausarten wie Barrieren. Wenn durch eine Beleuchtung die traditionell genutzten Jagdgebiete nicht mehr aufgesucht werden können, kann sich das wesentlich auf die Fitness der Tiere auswirken. Dies ist insbesondere während der Jungenaufzucht (Wochenstubenzeit) und der Überwinterung von entscheidender Bedeutung.

Das Plangebiet in der Erftaue ist bisher nicht beleuchtet. Auch der Uferweg links der Erft weist keine Beleuchtung auf, hingegen auf der anderen Uferseite eine Wegebeleuchtung vorhanden ist. Das Plangebiet ist in der Nacht weitgehend dunkel. Die Lichteinflüsse von der angrenzenden Bebauung am Keltenring und der Uferpromenade sind gering.

Eine Beleuchtung des Wohnmobilstellplatzes ist nach Angaben der Stadt Euskirchen nicht vorgesehen. Die Beleuchtung die von den Fahrzeugen ausgeht, wird als unerheblich in Bezug auf die Fledermäuse eingestuft.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG –Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung von streng und besonders geschützten Fledermausarten in Folge der geplanten Nutzung als Wohnmobilstellplatz wird ausgeschlossen, da im Plangebiet keine Verstecke und Quartiere für Fledermäuse in Anspruch genommen werden. Der Baumbestand auf dem Bebauungsplangebiet weist augenscheinlich keine nutzbaren Höhlen oder Spalten auf.

Eine Verletzung oder Tötung von besonders geschützten Säugetierarten in Folge der Baufeldfreimachung besteht nach fachlicher Einschätzung nicht.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG –Störung

Eine Störung von Fledermäusen während der aktiven und inaktiven Phase durch die geplante Maßnahme wird ausgeschlossen. Der Erftauenpark wird auch nach Umsetzung der Planung von Fledermäusen während der warmen Jahreszeit aufgesucht, um nach Insekten zu jagen. Eine Störung durch die Nutzung als Wohnmobilstellplatz ist nicht erkennbar.

Eine nächtliche Beleuchtung der Stellplätze ist nicht vorgesehen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach fachlicher Einschätzung befinden sich innerhalb des Plangebietes insbesondere im Gehölzbestand keine Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse. Die Wiese und die angrenzenden Gehölze stellen keine wesentlichen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der Umgebung dar.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die Nutzung als Wohnmobilstellplatz keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten zerstört.

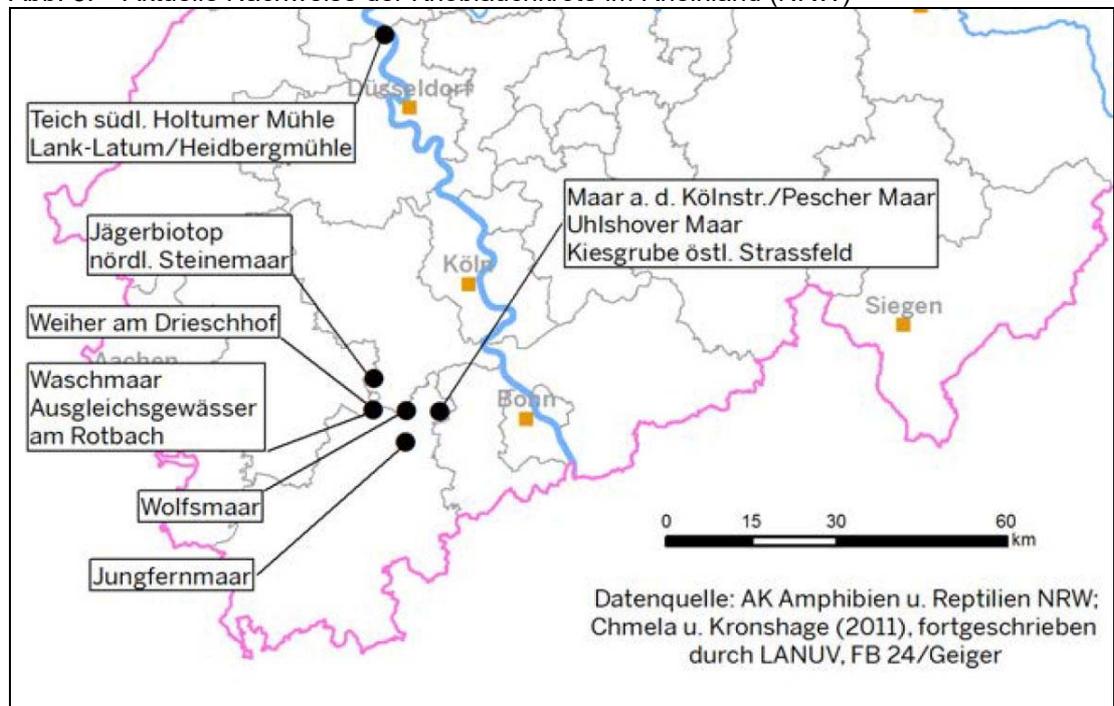
6.2 Amphibien

Bestandseinschätzung

Die seltene Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) besiedelt in Nordrhein-Westfalen agrarisch und gärtnerisch genutzte Gebiete wie extensiv genutzte Äcker, Wiesen, Weiden, Parkanlagen und Gärten. Als Laichgewässer werden offene Gewässer mit größeren Tiefenbereichen, Röhrichtzonen und einer reichhaltigen Unterwasservegetation aufgesucht. Geeignete Gewässer sind Weiher, Teiche, Altwässer der offenen Feldflur, Niederungsbäche und Gräben, alte Dorfteiche sowie extensiv genutzte Fischteiche.

In Nordrhein-Westfalen erreicht die Knoblauchkröte ihre westliche Verbreitungsgrenze. In der Roten Liste wird sie als vom Aussterben bedroht eingestuft. In der Zülpicher Börde gibt es wenige Nachweise. Ein Laichgewässer liegt im Jungfernmaar zwischen Lommersum und Oberwichterich mehrere Kilometer vom Plangebiet entfernt⁸.

Abb. 5: Aktuelle Nachweise der Knoblauchkröte im Rheinland (NRW)



Quelle: AK Amphibien u. Reptilien NRW (2011)

Das Gelände im Erftauenparks ist als Amphibienlebensraum grundsätzlich nicht geeignet. Die Grünfläche wird derzeit regelmäßig gemäht. In der näheren Umgebung sind keine Stillgewässer vorhanden, die als Laichlebensraum für diese Amphibienart angenommen werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten in Folge der geplanten Nutzung als Stellfläche wird ausgeschlossen, da sowohl Land als auch Gewässerlebensräume für Amphibien in der Umgebung fehlen. Ein Vorkommen der Knoblauchkröte im Plangebiet wird ausgeschlossen.

⁸ LANUV (2016): Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Verbreitung, Biologie, Ökologie, Schutzstrategien und Nachzucht. LANUV-Fachbericht 75. Recklinghausen

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von streng geschützten Amphibien ist nicht erkennbar, da das Plangebiet nach fachlicher Einschätzung weder als Laichlebensraum noch als Überwinterungsstätte genutzt wird.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In Folge der Umsetzung der Planung werden aufgrund des beschriebenen Fehlens von Land- und Gewässerlebensräumen im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibienarten in Anspruch genommen.

6.3 Vögel

Bestandseinschätzung

Das potenzielle Vorkommen der in der Tabelle 1 aufgelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet wird nach den Erkenntnissen der Besichtigung des Geländes wie folgt eingeschätzt:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. Urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden in NRW ebenfalls besiedelt, wenn dichte Gebüsche und ruderale Flächen mit hohem Kräuteranteil vorhanden sind.

Das Plangebiet im Erftauenpark weist zwar an den Rändern dichte Gebüsche auf, doch ist der Park durch die intensive Pflege der Grünanlagen als Lebensraum für den Bluthänfling nicht geeignet. Es sind weder geeignete Brut- noch Nahrungslebensräume vorhanden.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Der Lebensraum dieser Spatzenart sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, sowie in ländlichen Siedlungen. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen.

Bei der Ortsbegehung wurden keine Feldsperlinge festgestellt. Das Erftauenpark ist aufgrund der intensiven Pflege als Lebensraum gering geeignet.

Girlitz (*Serinus serinus*)

Der Girlitz brütet in abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand, meist in Siedlungen auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Ein Brutvorkommen wurde bei den Begehungen im Mai nicht festgestellt. Der Anteil an Nadelgehölzen ist gering. Innerhalb des Bebauungsplangebietes wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Der Mäusebussard ist in vielen Lebensräumen der Kulturlandschaft beheimatet, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume.

Im Plangebiet wurden keine Greifvogelhorste im Baumbestand festgestellt. Eine Brutrevier des Mäusebussards im Umfeld des Plangebiets wird ausgeschlossen.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Die Mehlschnalbe brütet in dörflichen Gebieten meist unter dem Dachüberstand. Die Rauchschnalbe ist meist in offenen Vieh- oder Pferdeeställen zu finden.

Im Plangebiet wurden keine Nester festgestellt.

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie meist die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Die Gehölzflächen am Rand der Wiese sind als Brutlebensraum der Nachtigall gering geeignet. Diese Art kommt nur in ungestörten und unterwuchsreichen Gehölzbeständen vor.

Ein Niststandort im Plangebiet ist aufgrund des im Sommer häufigen Schnitts und des dichten Gehölzbestandes nicht zu erwarten.

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol brütet bevorzugt in lichten, feuchten und sonnigen Laub-, Au- und Feuchtwäldern, in Gewässernähe. Hierbei werden gerne Pappelwälder mit dichtem Unterwuchs aufgesucht. Das Nest wird nach der Ankunft ab Mitte April meist hoch in den Laubbäumen angelegt. Nach Informationen des NABU besteht ein Brutverdacht des Pirols (*Oriolus oriolus*) in der Erftaue. Diese in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohte Vogelart weist einen ungünstigen Erhaltungszustand innerhalb der atlantischen Region auf. Diese Art wird in der Beurteilung ebenfalls betrachtet.

Nach fachlicher Einschätzung wird ein Brutvorkommen des Pirols im Plangebiet ausgeschlossen. Die Bäume entlang des Fußweges im Plangebiet (vorwiegend Platanen) sind aufgrund der relativ geringen Größe, des fehlenden Unterwuchses und der Frequentierung des Fußweges als Brutstandort für den sehr störungsempfindlichen Pirol nicht geeignet. Ein Vorkommen dieser Vogelart innerhalb des städtisch geprägten Erftauenabschnitts ist nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen des Vogelbestandes in der Erftaue im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 119 'Badewelt Euskirchen'⁹ wurden keine Pirole festgestellt. Das Untersuchungsgebiet befindet sich in geringer Entfernung nördlich des Plangebietes.

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Rebhühner besiedeln offene, aber auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.

Der Erftauenpark ist aufgrund der intensiven Pflege der Grünflächen und der Nutzung durch Spaziergänger nicht als Brutlebensraum geeignet.

Schleiereule (*Tyto alba*)

Die nachtaktive Vogelart lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Die landwirtschaftlichen Hofflächen im Umfeld von Euskirchen stellen ideale Brutlebensräume dar.

Innerhalb des Bebauungsplangebiets sind keine Nistmöglichkeiten für die Schleiereule vorhanden. Die Nutzung des Vorhabengeländes im Erftauenpark ist aufgrund der hohen Störungseinflüsse als Jagdgebiet nicht geeignet.

⁹ SMEETS Landschaftsarchitekten (2014): Bebauungsplan Nr. 119 „Thermen und Badewelt Euskirchen“ – Faunistische Untersuchungen. i.A. WUND GmbH

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der höhlenbrütende Star benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.

Im Plangebiet wurden keine Höhlen an den Bestandsbäumen festgestellt, die als Niststätte für den Star geeignet wäre. Eine Betroffenheit durch die Planung wird ausgeschlossen.

Steinkauz (*Athene noctua*)

Diese kleine Eulenart besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden störungsarme, kurzrasige Vieh- oder Pferdeweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt.

Im Erftauenpark sind weder Brutreviere bekannt, noch bietet das Plangebiet Nistmöglichkeiten. Es fehlen Baumhöhlen oder Nischen an Gebäuden. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Diese verbreitete und ungefährdete Falkenart brütet in höheren Gebäuden, sowie in Raben- und Greifvogelnestern. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Nistmöglichkeiten vor.

Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Die Brutplätze der Turteltaube liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern und an gebüschreichen Waldrändern. Zur Nahrungsaufnahme werden Äcker, Wiesen und Brachen aufgesucht. Die Turteltaube meidet weitgehend Flächen mit hohem Nutzungsdruck.

Aufgrund der frequentierten Parknutzung wird ein Vorkommen der Turteltaube im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem fehlt der Anschluss an agrarisch genutzte Flächen.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Diese verbreitete Eulenart kommt überwiegend in Wäldern und Parks vor. Waldkäuse brüten auch in größeren Baumhöhlen und in Gebäuden. Der Erftauenpark ist grundsätzlich als Brutlebensraum geeignet.

Aufgrund des Fehlens von entsprechenden Bruthöhlen im Plangebiet und der näheren Umgebung wird eine Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen. Ein sporadisches Vorkommen dieser Eulenart im Erftauenpark ist denkbar. Das Plangebiet könnte Teil eines größeren Nahrungslebensraums darstellen.

Zusammenfassende Beurteilung, allgemein verbreitete Vogelarten

Nach dem vorliegenden Erkenntnisstand liegen keine Brutvorkommen der oben genannten planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet vor. Der Erftauenpark ist lediglich Lebensraum für siedlungstypische, verbreitete Vogelarten.

Der Gehölzbestand im Bebauungsplangebiet ist als Niststätte von verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, wie z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, geeignet.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten in Folge der geplanten Umnutzung ist im Bereich des Gehölzbestandes möglich, wenn dieser in Anspruch genommen wird. Gehölzrodungen sind daher grundsätzlich außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Im Plangebiet wurden keine traditionell genutzten Niststätten in Höhlen oder in den Baumkronen festgestellt.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Erhebliche Störungen der hier vorkommenden verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten während der Brut- Zug- und Winterzeit sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erkennbar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Anlage der Stellplätze verursachen voraussichtlich keine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Vogelarten.

Der Verlust von Niststätten lebensraumtypischer, verbreiteter Vogelarten stellt im Allgemeinen keine Verletzung des Artenschutzes gemäß § 44 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG dar, da die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben.

7 Vermeidung und Ausgleich

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes sind größere Schnitarbeiten an den Bäumen innerhalb der Vogelbrutzeiten (1. März bis 30. September) verboten. Daher sind diese Arbeiten im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Um Lichtverschmutzungen im Erftauenpark zu vermeiden, sind die Angaben des Leitfadens der Schweizerischen Vogelwarte Sempach '*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*' (2012)¹⁰ und das BfN-Skript (2019)¹¹ zu beachten.

Eine Beleuchtung der Zufahrt des Wohnmobilstellplatzes an der Kölner Straße sollte, wenn überhaupt, sehr gering und auf das Objekt fokussiert erfolgen. Abstrahlungen nach oben und zur Seite sind zu vermeiden. Es dürfen nur Warmlicht-Leuchtmittel verwendet werden, die eine geringe Lockwirkung für Insekten haben (max. 2.400 Kelvin). Natriumdampf-Niederdruckleuchten oder PC Amber LED sind aufgrund des geringen Blaulichtanteils am ehesten geeignet.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen / Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen nicht erforderlich.

¹⁰ Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): *Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach

¹¹ Bundesamt für Naturschutz (2019): *Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen*. BfN-Skripten 543. Bonn

8 Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 86 zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes im Erftauenpark nördlich der Kölner Straße.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei Bauleitplanverfahren zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.

Nach fachlicher Einschätzung weist das Gelände keine Lebensräume für besonders oder streng geschützte Säugetierarten auf. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse im Baumbestand und Laichgewässer für streng geschützte die Amphibienarten liegen nicht vor.

In Folge der Rodung von Gehölzflächen werden möglicherweise Niststätten lebensraumtypischer, verbreiteter Vogelarten in Anspruch genommen. Dies stellt im Allgemeinen keine Verletzung des Artenschutzes gemäß § 44 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG dar, da die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Zuwegung zum Erftauenparks von Kölner Straße



Foto 2: Hainbuchenbestand beidseits des Zugangsweges



Foto 3: Platanenreihe am südl. Ende des Wegs im Erftauenpark



Foto 4: Weg mit Platanenreihe



Foto 5: Platanen am Fußweg mit dahinterliegender markanter Rotbuche



Foto 6: Rasenfläche und Gehölzstreifen im Erftauenpark



Foto 7: Aussichtsplattform mit Blick auf die Erftaue in Richtung NO



Foto 8: Ausblick von der Erft in Richtung Plangebiet (Südwest)



Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Wohnmobilstellplatz im Erftauenpark an der Kölner Straße

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Euskirchen Antragstellung (Datum): 26.08.2020

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 86 zur Anlage eines Wohnmobilstellplatzes im Erftauenpark nördlich der Kölner Straße. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei Bauleitplanverfahren zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass durch die Bebauung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten verloren gehen.
Nach fachlicher Einschätzung weist das Gelände keine Lebensräume für besonders oder streng geschützte Säugetierarten auf. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse im Baumbestand und Laichgewässer für streng geschützte die Amphibienarten liegen nicht vor.
In Folge der Rodung von Gehölzflächen werden möglicherweise Niststätten lebensraumtypischer, verbreiteter Vogelarten in Anspruch genommen. Dies stellt im Allgemeinen keine Verletzung des Artenschutzes gemäß § 44 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG dar, da die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben.
Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

keine weitere Angaben erforderlich

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

keine weitere Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine weitere Angaben erforderlich